

Nijman
R

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 2. Juli

1873.

Abänderungen

des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des § 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

I. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, als Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr.;
2. bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Nach §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vom 16. v. Mts. (Reichsgesetzblatt Seite 111), wird die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 1. Juli d. J. ab auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Nach § 2 des Eingangs genannten Gesetzes wird von dem aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebietes nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern,

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Juli 1873.

Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen.

Zwischen den übrigen Staaten des deutschen Zollgebietes einer- und Elsaß-Lothringen andererseits tritt daher mit dem 1. Juli d. J. ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein und es fällt gleichzeitig sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausführvergütung fort.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

2) Regierungsbezirk Marienwerder.

Bekanntmachung,

den Remonteankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Juli in Poln. Crone,	= 12. = = Dt. Crone,
= 8. August = Dt. Eylau,	= 9. = = Rosenberg,
= 11. = = Marienwerder,	= 12. = = Graudenz,
= 13. = = Rehden,	= 14. = = Briesen,
= 15. = = Culmsee,	= 16. = = Gollub,
= 18. = = Strazburg,	= 19. = = Neumark.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markttorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Nr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenseger sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue,

starke, rindleberne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
3) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schulverschreibungen der 5prozent. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger No. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schulverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schulverschreibungen mit dem Bemerkten erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schulverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

4) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

5) **Bekanntmachung.**

Da in Bezug auf den Beitritt zur Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der theilhaftigen Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (G. f. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung an erst An Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann wenn sie eine in den Befoldungs-Eats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen sind vom Kaiser angestellt sind, oder zu derjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsmäßig der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thln. versehen.

3) Affectoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinanderlegungs-Beörden dauernd beschäftigten Oeconomic Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Befoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die obdienten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Laubhütten- und Blinden-Anstalten, Knast- und höheren Bürger-Schulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdien- r und ei- niger anderer Beamtenklassen bestehenden beson- deren Bestimmungen kommen hier nicht in Be- tracht.

II. Wer der Königl. allgemeinen Wittwen- Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähig s Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußi- scher Unterthan und durch Seine Majestät dem Kaiser angeheilt sei, oder daß er zu denjenigen Reichs- räumen gehöre, deren Anstellung der Preußi- schen Landes- rgerung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie Com- missarien, daß er bei einer Auseinandersezungs- Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgesellschaften ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial- Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Gattlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten be- dürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt angedeutet, auch event. das pen- sionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen- Verpflegungs- Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben aus- geschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau überein- stimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche An- gaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts- Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in der- selben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe voll- zogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts- Angaben ausdrücklich auf Grund der Kir- chenbücher einer und derselben Kirche gemacht worden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebrucht sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beibrückung des Dienstfiegeis beglaubiat oder von einem anderen G eistlichen unter Beibrückung des demselben zut handten Kirchenfiegeis mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Alten verbleiben müs- sen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere An- stalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Alten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Ab- schriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrück- lichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebrucht seien.

- c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weber mit der Schwind- sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß sei- nes Alters bei Kräften und fähig ist, seine Ge- schäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt atte- stirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmen- den oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für auf- zunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte derjenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Be-

Scheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besondern Ankosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Ges.-Samm. für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einzahlung der tarifmäßigen Gelber und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich

betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußjage der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Burgbart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des vierten Quartals 1872 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelber und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke zc., sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben einschließlich der Domainenamortisations-Renten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen heute den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. Magisträten mit der Aufgabe übersandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainenamortisations-Renten den betreffenden Hypotheken-Behörden zur Böschung der Rentenpflichtigkeits-Bemerke im Hypothekenbuche,
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelber und Zinsen, sowie Ablösungs-Kapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainenrenten, den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marlenwerder, den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.
7) Betrifft die Abhaltung der zweiten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober v. J. haben wir für die Abhaltung der diesjährigen zweiten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz einen Termin auf den **23. bis 25. October c. incl.** anberaumt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens

vier Wochen vor dem angeetzten Termine durch den Kreis-Schulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die 1. Prüfung im Original,
2. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors,
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben.
4. eine von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung und
5. eine Probefchrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erlangten Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 20. Juni 1873.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

3) Betrifft die Abhaltung der zweiten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im königlichen Schullehrer-Seminar zu Verent.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober v. J. haben wir für die Abhaltung der diesjährigen zweiten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im königlichen Schullehrer-Seminar zu Verent einen Termin auf den 20. bis 22. Oktober c. incl. anberaumt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens

vier Wochen vor dem angeetzten Termine durch den Kreis-Schulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die 1. Prüfung im Original,
2. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors,
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
4. eine von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung und
5. eine Probefchrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 20. Juni 1873.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

4) Nachdem die Rechnung von dem Westpreussischen Feuer-Sozietätsfonds für das Jahr 1872 unter Zuziehung der Sozietäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des § 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. Juni 1873.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreussischen Feuer-Societät pro 1872.

Nro.	Gegenstand der Einnahme	Soll-Einnahme			Ist-Einnahme			R e s t		
		Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1871									
	a) in Dokumenten	150876	29	—	150876	29	—	—	—	—
	b) baar	1051	13	2	1051	13	2	—	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Einnahmeresten	334	17	3	331	12	3	3	5	—
3	An Feuer-Sozietäts-Beiträgen nach der umseitigen speziellen Nachweisung	144558	17	4	144518	—	8	40	16	8
4	An Strafen und Strafbeiträgen	16	8	4	16	8	4	—	—	—
5	An Zinsen von den Kapitalien der Sozietät	6677	4	6	6677	4	6	—	—	—
6	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen	—	25	—	—	25	—	—	—	—
7	An Lombard-Darlehen	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	323515	24	7	323472	2	11	43	21	8

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-			Ist-			R e s t		
		Ausgabe			Ausgabe			R e s t		
		Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.
1	An Brandschadens-Vergütungen pro 1871 et retro und sonstigen Ausgaben bei der Restverwaltung	85381	18	8	48963	15	—	36418	3	8
2	An Brandschadens Vergütungen pro 1872 nach der beiliegenden speziellen Nachweisung	144299	12	—	107646	4	6	36653	7	6
3	An Verwaltungskosten zur Besoldung der Beamten der Direktion	2544	5	—	2544	5	—	—	—	—
4	Zu Bureau-Bedürfnissen	424	18	6	424	18	6	—	—	—
5	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten und Spezialkassen-Rendanten	4455	—	—	—	—	—	4455	—	—
6	An Diäten und Fuhrkosten der katasterführenden Beamten und Sachverständigen	2021	—	6	2021	—	6	—	—	—
7	An Postporto	360	20	3	360	20	3	—	—	—
8	An außerordentlichen Remunerationen	125	—	—	125	—	—	—	—	—
9	An Prämien für angeschaffte Feuerlösch-Geräthschaften, sowie für Auszeichnung bei vorgekommenen Bränden und für rechtzeitige Bestellung von Feuerlösch-Geräthschaften	327	21	3	327	21	3	—	—	—
10	An Projektkosten	46	27	6	46	27	6	—	—	—
11	Dem Bankfonds das am 10. Januar 1872 aufgenommene Darlehn zurückgezahlt nebst Zinsen	10041	20	—	10041	20	—	—	—	—
12	Sonstige Ausgaben	27	28	5	27	28	5	—	—	—
	Summa der Ausgabe	250055	22	1	172529	10	11	77526	11	2

B a l a n c e .

Die Ist-Einnahme beträgt 323,472 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.
 Die Ist-Ausgabe beträgt 172,529 " 10 " 11 "
 mithin verbleiben im Bestande 150,942 Thlr. 22 Sgr. — Pf.

und zwar:

baar 65 Thlr. 23 Sgr.
 in Privat-Obligationen 43,206 " 29 "
 in Westpreussischen Pfandbriefen 28,670 " — "
 in Staatsschuldverschreibungen 21,000 " — "
 in Staatsschuldscheinen 20,000 " — "
 in Rentenbriefen 38,000 " — "

Summa wie oben 150,942 Thlr. 22 Sgr. — Pf.

(Die Nachweisung der vorgekommenen Brände folgt in der nächsten Nummer.)

10) In dem dieser Nummer als extraordinäre Beilage beigelegten Verzeichniß vom 17. Mai d. J. werden die in den letzten Ziehungen ausgelosten und die in den früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen veröffentlicht. Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß in dem qu. Verzeichniß bei dem Kreise Wehlau ein Druckfehler vorgekommen ist, indem es daselbst bei den in der letzten Ziehung herausgekommenen Obligationen der II. Emission Littr. C. à 100 Thlr. nicht Nro. 143, sondern **Nro. 148** heißen soll.

Marienwerder, den 25. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Im Laufe dieses und der nächsten Monate wird voraussichtlich in allen Kreisen unseres Bezirks die Wahl der Wahlmänner, welche die Kreistagsdeputirten

der Landgemeinden zu wählen haben, gemäß § 100 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen u. vom 13. Dezember 1872 stattfinden. Bei der großen Wichtigkeit dieser Wahl erscheint es uns wünschenswerth, daß in denjenigen Landgemeinden, in welchen geeignete Protokollführer unter den stimmberechtigten Gemeindegliedern nicht vorhanden sind, die Lehrer sich bereit finden lassen, das Geschäft der Protokollführung zu übernehmen. Die Herren Lokal-Schulinspektoren werden daher autorisirt, in allen Fällen, in denen Lehrer zu dem angegebenen Zwecke sich Urlaub erbitten, diesen für den Tag der Wahl zu erteilen.

Marienwerder, den 12. Juni 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die im Spezial-Tarif XI. des Verband-Güter-

Tarifs zwischen der Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. April c. auf Seite 84 für die Stationen Thorn bis Osterode angegebenen Frachtsätze treten mit dem 20. d. Mts. außer Kraft. Die bei Kalksendungen von Inowraclaw nach den Ostbahnstationen Otloczyn, Alexandrowo und Schönsee bis Osterode fortan zur Erhebung kommenden Frachtsätze sind aus dem dieserhalb erlassenen, bei allen Verbandstationen zu beziehenden ersten Nachtrage zum Tarif ersichtlich.

Bromberg, den 19. Juni 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

18)

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die unterm 27. April c. erlassene Bekanntmachung werden die zur Weltausstellung nach Wien reisenden Passagiere davon in Kenntniß gesetzt, daß von jetzt ab ihre Beförderung bei Benutzung des Courierzuges II. auch über Kreuz-Breslau-Oderberg in der I. und II. Wagenklasse erfolgt. Zu diesem Zweck werden von den Billet-Expeditionen Cydikuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Dirschau, Danzig und Gzerwinst Anschluß-Retourbillets bis Kreuz mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Tagen zu den gleichzeitig zu verkaufenden Retourbillets Kreuz-Wien, welche auf 3 Wochen gültig sind, verkauft. Die Anschluß-Retourbillets bis Kreuz werden von den diesseitigen Expeditionen abgestempelt, während die Retourbillets Kreuz-Wien der Billet-Expedition in Kreuz, von wo ab die Reise nach Wien ununterbrochen fortgesetzt werden kann, zur Abstempelung vorzulegen sind.

Auf den Stationen Posen, Breslau, Ratibor und Oderberg kann die Fahrt, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise, unterbrochen werden.

Die Expedition des Reisegepäcks erfolgt bis Kreuz, von wo die Weiterexpedition bewirkt wird.

Diejenigen mit direkten Retourbillets nach Wien via Bromberg-Inowraclaw-Breslau-Oderberg versehenen Passagiere werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Weiterbeförderung von Bromberg über die Oberschlesische Bahn in nachstehender Weise bewirkt wird.

Bei Benutzung:

- a. des Courierzuges II., welcher 11 Uhr Abends in Bromberg eintrifft, Abfahrt von Bromberg am nächsten Tage 6 Uhr 20 Minuten Morgens direkt bis Wien,
- b. des Personenzuges IV., welcher 9 Uhr 37 Minuten Vormittags in Bromberg eintrifft, Abfahrt von Bromberg an demselben Tage 9 Uhr 58 Minuten Vormittags und Ankunft in Breslau 8 Uhr 20 Minuten Abends, von wo ab die Reise am nächsten Tage 5 Uhr 15 Minuten Morgens mit dem Personenzuge resp. 6 Uhr 53 Minuten Morgens mit dem Courierzuge direkt bis Wien fortgesetzt werden kann,
- c. des Personenzuges VI., welcher 6 Uhr 45 Minuten Abends in Bromberg eintrifft, Abfahrt von

Bromberg an demselben Tage 7 Uhr 13 Minuten Abends, Ankunft in Posen 10 Uhr 59 Minuten Abends, von wo die Reise am nächsten Tage 5 Uhr 4 Minuten Morgens direkt nach Wien wieder angetreten werden kann.

Bromberg, den 23. Juni 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14)

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli 1873 ab tritt für Salztransporte aller Art bei Aufgabe in Quantitäten von 200 Ctrn. oder in größeren durch 200 theilbaren Quantitäten auf einen Frachtbrief im Verkehr von Lüneburg nach den diesseitigen Stationen via Nellen-Stendal ein Tarif mit direkten Frachtsätzen in Kraft.

Exemplare desselben sind von sämtlichen Ostbahnstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. Juni 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15)

Bekanntmachung.

Der zwischen den Stationen Moder und Schönsee gelegenen Haltestelle Turczno ist der Name „Lauer“ beigelegt worden.

Bromberg, den 13. Juni 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16)

Bekanntmachung.

Reisende können von jetzt ab der Graudenz-Vöbauer, bezw. Bischofsmerber-Neumarker, Personenpost auch in dem Orte Marzenczyz, $\frac{2}{3}$ Meilen von Neumark entfernt, hinzutreten, sofern Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwa mitkommenden Beichaisen frei sind. Die Wagen dürfen nur vor dem Krüge in Marzenczyz bestiegen werden.

Danzig, den 19. Juni 1873.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

17) Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Dommasch ist gestorben und der Civil-Supernumerar Steinig ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Pfarrer Zaporowicz zu Poln. Cezczyn ist von der Lokal-Inspektion über die katholischen Elementarschulen der Parochie Poln. Cezczyn entbunden und dieses Amt dem Rittergutsbesitzer Caspari auf Alt-Sumin übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Erner erledigte Försterstelle zu Ferdinandshof in der Oberförsterei Eisenbrück ist vom 1. Juli 1873 ab dem Förster Schumacher, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Dem Forstausseher Matz, bisher in der Oberförsterei Lindenbusch, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Schumacher erledigte Försterstelle zu Halkenbrück in der Oberförsterei Eisenbrück vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 27.)